

FAQ* zu den geplanten Änderungen der Landesverordnung der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung

* Die hier dargestellten Sachverhalte beziehen sich auf den LVO-Entwurf

1	Warum wird die Landesverordnung geändert?	Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 hat den Umfang der Prüfung kritisiert. Dem Land war aufgegeben worden, die Prüfung so zu konzipieren, dass sie berufsbegleitend zu bewältigen sein sollte.
2	Für wen sind diese Änderungen der Wechselprüfung I relevant?	Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die bereits als Lehrkräfte an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule eingesetzt sind und sich in dieser Tätigkeit bewährt haben.
3	Wie lange muss man als GHS-Lehrkraft an einer Realschule plus oder IGS eingesetzt sein?	Mindestens drei Jahre
4	Wer stellt die Bewährung fest?	Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt ein Gutachten.
5	Welche Prüfungsteile fallen künftig für diese Lehrkräfte weg?	Die Hausarbeit, der fachwissenschaftliche Teil in der mündlichen Prüfung sowie die in einigen Fächern bisher geforderte Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 120 Stunden oder acht Semesterwochenstunden.
6	Woraus besteht die Prüfung künftig?	Die Prüfung umfasst eine praktische Prüfung (Prüfungsunterricht in zwei Fächern) sowie einer mündlichen Prüfung mit Teilprüfungen zur Didaktik und Methodik sowie zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte und schulrechtlicher Grundlagen.
7	Wie lange dauert die mündliche Prüfung?	Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten. Die Teilprüfung in Didaktik und Methodik besteht aus zwei Abschnitten: 1.) Vortrag in freier Rede von 10 Minuten 2.) Kolloquium von 20 Minuten
8	Wie wird die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in zwei Fächern festgestellt?	Die zwei Fächer müssen der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der LVO über die Anerkennung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge angehören oder in zwei gleichwertigen

		Fächern erworben worden sein. Alternativ hierzu ist der schwerpunktmäßige Einsatz in diesen Fächern nachzuweisen.
9	Wer prüft?	Die entsprechenden Fachleiterinnen und Fachleiter des Studienseminars Realschule plus.
10	Wo findet die Prüfung statt?	Die Prüfung findet an der jeweiligen Realschule plus bzw. IGS statt.
11	Wie wird die Gesamtnote ermittelt?	Die Bekanntgabe der Gesamtnote und der Noten der einzelnen Prüfungsteile erfolgt künftig durch das Landesprüfungsamt.
12	Wo meldet man die Wechselprüfungsabsicht an?	Die Anmeldung erfolgt über den Dienstweg direkt an das zuständige Landesprüfungsamt.
13	Was gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die nicht an einer Realschule plus oder IGS unterrichten?	Für diese Lehrkräfte gelten die Regelungen der alten Wechselprüfung I, also der jetzt gültigen Fassung der LVO.
14	Wie bewertet der VRB die Wechselprüfungsvorgaben?	Der VRB hält die Neuregelung für inkonsequent. Er fordert auch für die Realschul-Lehrkräfte und die Grund- und Hauptschul-Lehrkräfte an den Fachoberschulen oder an gymnasialen Oberstufen der Integrierten Gesamtschulen Regelungen für berufsbegleitende und leistbare Wechselprüfungen.
15	Haben alle Lehrkräfte nach bestandener Prüfung Anspruch auf eine Planstelle in A13?	Es gibt keinen Beförderungsaufwärtismus – auch nicht nach bestandener Prüfung. (PM des MBWWK vom 09.03.2015)